

Merkblatt - Anerkennung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen

Zuständige Stelle bei Haupt- und mittleren Schulabschlüssen

Bezirksregierung Köln (Dezernat 48):

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/

Zuständige Stelle bei fachgebundener Hochschulreife und Abitur

Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 48):

http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html

Die Verfahren für die Bewertung von Schulabschlüssen kosten nichts. Es fallen aber Kosten für beglaubigte Kopien und ggf. Übersetzungen an.

Zuständige Stelle bei Haupt- und mittleren Schulabschlüssen

Bezirksregierung Köln (Dezernat 48):

Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html

Formular: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/form_bewertung.pdf

Liste Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (nach Ländern sortiert): https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/ansprechpartner.pdf

Wichtig: Zeugnisse aus Syrien müssen immer im fremdsprachigen Original eingereicht werden. Amtlich beglaubigte Kopien dieser Zeugnisse reichen nicht aus.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Hauptschulabschlusses bzw. der Fachoberschulreife

Hauptschulabschluss	Fachoberschulreife
mindestens neun aufsteigende Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule und (Ausnahme: Berechtigte nach Bundesvertriebenengesetz: acht aufsteigende Schuljahre)	mindestens zehn aufsteigende Schuljahre an einer allgemeinbildenden Schule und
erfolgreicher Besuch folgender Fächer: <ul style="list-style-type: none"> •Herkunftssprache •Mathematik •naturwissenschaftliches Fach •gesellschaftswissenschaftliches Fach 	erfolgreicher Besuch folgender Fächer: <ul style="list-style-type: none"> •Herkunftssprache •mind. eine Fremdsprache •Mathematik •naturwissenschaftliches Fach •gesellschaftswissenschaftliches Fach

Zur Ausnahme BVFG: Gesetzesgrundlage Spätaussiedler: § 7 BVFG „(1) Spätaussiedlern ist die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern.“

Zuständige Stelle bei fachgebundener Hochschulreife und Abitur

Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 48):

Link: https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html

Formular:

https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/service/Antragsformular.pdf

Einzureichende Unterlagen:

https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung_-_D__Antragsunterlagen.html

Wichtig: Die Bezirksregierung Düsseldorf kann den höheren Schulabschluss nur zum Zweck der Aus- und Weiterbildung sowie zur Arbeitssuche anerkennen. Die Anerkennung des Schulabschlusses zu Studienzwecken durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist nur bei Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die den Schulabschluss im Ausland erworben haben möglich. Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zweck der Hochschulzulassung (Hochschulzugangsberechtigung) bei Personen mit anderer Staatsangehörigkeit, die den Abschluss im Ausland erworben haben, sind die Hochschulen selbst zuständig. In der Datenbank „Anabin“

(<http://anabin.kmk.org/>) gibt es eine Möglichkeit zur Selbstinformation unter dem Navigationspunkt „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“.

Wichtig: Zeugnisse aus Afghanistan, Georgien, Somalia, Sri Lanka und Kamerun müssen immer im fremdsprachigen Original eingereicht werden. Amtlich beglaubigte Kopien dieser Zeugnisse reichen nicht aus! Zusätzlich sind deutsche Übersetzungen vorzulegen.

Zeugnisse aus dem Iran sind entweder im persisch-sprachigen Original oder alternativ die persisch-sprachigen Kopien zusammengeheftet mit den offiziellen Übersetzungen, legalisiert oder beglaubigt durch die deutsche Botschaft in Teheran, vorzulegen.

Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit der Hochschulreife

Direkter Hochschulzugang (§ 8 GIVO)	Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung (§ 9 GIVO)
Berechtigung zur Studienaufnahme im Herkunftsland <u>und</u>	Berechtigung zur Studienaufnahme im Herkunftsland <u>und</u>
Berechtigung nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum <i>direkten</i> Hochschulzugang	Berechtigung nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum <i>indirekten</i> Hochschulzugang <u>und</u>
Berechtigt der ausländische Bildungsnachweis im Herkunftsland zur Studienaufnahme in bestimmten Fächern, ist er der fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium in fachlich entsprechenden und verwandten Studiengängen.	die Prüfung nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule bestanden wurde. Bitte beachten: Der Nachweis erfolgreicher Studienzeiten im Ausland kann die vorgenannte Prüfung ersetzen. Das Studium kann in diesem Fall im gleichen Studiengang fortgesetzt oder in fachlich entsprechenden sowie verwandten Studienfächern aufgenommen werden.

(Gesetzesquelle GIVO: https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/pdf/GLVO.pdf)

Wichtig: Die **Fachhochschulreife** und die **fachgebundene Hochschulreife** sind **unterschiedliche** Dinge ! Die Fachhochschulreife berechtigt nur zum Studium an Fachhochschulen. Sie kann auch nur dann zuerkannt werden, wenn es im Erwerbsland ebenfalls so etwas wie Fachhochschulreife und Fachhochschulen gibt. (Was normalerweise nicht der Fall ist.) Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum fachgebundenen (und verwandte Fächer) Studium an Unis und Fachhochschule.

Wichtig: Bei indirektem Hochschulzugang (Feststellungsprüfung / Studienkolleg sind hier die Stichworte) liegt die Anerkennung des Schulabschlusses zu Ausbildungszwecken im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln und es liegt maximal ein mittlerer Schulabschluss vor. Trotzdem kann nach erfolgreicher Feststellungsprüfung ggf. ein Studium aufgenommen werden.

Ermittlung der Zuständigkeit:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

The screenshot shows the 'anabin' website interface. At the top left is the 'anabin' logo with the tagline 'Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen'. At the top right is the logo for 'KULTUSMINISTER KONFERENZ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen'. Below the logos are two tabs: 'Info' and 'Suchen'. A sidebar on the left contains a list of categories: 'Hochschulabschlüsse', 'Institutionen', 'Schulabschlüsse mit Hochschulzugang', and 'Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland'. The main content area is titled 'Suchen nach Schulabschlüssen' and features a dropdown menu with 'Syrien' selected. Below this, the heading 'Schulabschlüsse in Syrien' is followed by a paragraph explaining that the table shows evaluated foreign school leavers for university access in Germany. There are two tables: 'Sekundarschulabschlusszeugnisse' and 'Studienabschlüsse'. The first table lists 'General Secondary Education Certificate' with sub-sections 'Literary Section' and 'Scientific Section'. A blue arrow points to 'Scientific Section'. The second table lists 'Bachelor' and 'Idjaza'.

Schulabschluss: General Secondary Education Certificate

Spezifizierung: Scientific Section

Bewertung Schulabschluss

SYR-BV03	Weitere Bedingungen.
<ul style="list-style-type: none"> General Secondary Education Certificate Scientific Section 	Auf dem Zeugnis muss eine Gesamtnote von 60% bis 69 % der Maximalpunktzahl nachgewiesen sein.
Feststellungsprüfung/Studienkolleg (für alle Schwerpunktkurse) zu allen Hochschulen	
Direkter Zugang (fachorientiert) für die bisherige Fachrichtung und benachbarte Fächer bei Nachweis von 1 erfolgreichen Studienjahr(en) zu allen Hochschulen	

Es liegt z.B. ein syrisches Zeugnis mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (Scientific Section) vor. Wenn auf dem Zeugnis eine Gesamtnote von 60% bis 69% der Maximalpunktzahl nachgewiesen ist (ohne Religion), besteht lediglich ein indirekter Hochschulzugang (Feststellungsprüfung/Studienkolleg). Dementsprechend ist für die Zeugnisanerkennung zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Hat die Person zusätzlich noch ein Jahr erfolgreich studiert, liegt ein direkter Hochschulzugang vor. Dementsprechend ist für die Zeugnisanerkennung zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Für Rückfragen steht Ihnen das IQ NRW - Mobile Beratungsteam gerne zur Verfügung!

Kontaktdaten:

Theodora Schiller (Projektassistenz)

02113007704

anerkennungsberatung@iq-netzwerk-nrw.de